



## Rektorat

### **Richtlinie über die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 20.07.2016

- 
- § 1 Geltungsbereich, Grundsätzliches, Begriffsbestimmungen
  - § 2 Rechtsverhältnisse der Lehrbeauftragten
  - § 3 Erteilung von Lehraufträgen
  - § 4 Widerruf von Lehraufträgen
  - § 5 Vergütung von Lehraufträgen
  - § 6 Abrechnung von Lehraufträgen
  - § 7 Inkrafttreten
- 

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich, Grundsätzliches, Begriffsbestimmungen**

- (1) Diese Richtlinie gilt für die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (im Folgenden: Universität) einschließlich der Medizinischen Fakultät. Sie gilt nicht für das Universitätsklinikum Halle AÖR.
- (2) Unter Beachtung der Maßgaben des § 50 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) dürfen Lehraufträge zur Ergänzung des Lehrangebotes erteilt werden, sofern die Lehrinhalte nicht durch andere, insbesondere durch eine im Rahmen des Hauptamtes ausübende Lehrtätigkeit der für das betreffende Fachgebiet vorhandenen Lehrkräfte abgedeckt werden können.
- (3) Lehrbeauftragte sind Personen, die gemäß § 50 HSG LSA befristet für in der Regel ein Semester selbstständig Lehraufgaben an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg wahrnehmen. Sie müssen die zur Wahrnehmung des Lehrauftrages erforderliche fachliche und pädagogische Qualifikation besitzen.
- (4) Alle Bezeichnungen in dieser Richtlinie gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

#### **§ 2**

#### **Rechtsverhältnis der Lehrbeauftragten**

(1) Die Lehrbeauftragten stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis eigener Art. Sie sind nebenberuflich tätig. Mit der Erteilung eines Lehrauftrages wird kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis begründet.

(2) Die Lehrbeauftragten nehmen ihre Lehraufgaben selbstständig wahr. Der Gegenstand der Lehrveranstaltung wird bei der Erteilung des Lehrauftrages festgelegt. Die Lehrbeauftragten haben bei ihrer Lehrtätigkeit die Anforderungen, die sich aus Prüfungs- und Studienordnungen oder im Zusammenhang mit anderen Lehrveranstaltungen ergeben, zu beachten. Zeit und Ort der Lehrveranstaltungen sind mit der Universität abzustimmen. Die Lehrbeauftragten gestalten die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Vereinbarung des Lehrauftrages.

(3) Die Lehrauftragstätigkeit ist eine selbstständige Tätigkeit und unterliegt der Steuerpflicht. Für die Versteuerung sind Lehrbeauftragte selbst verantwortlich. Für die Einhaltung weiterer Rechtsvorschriften, insbesondere des Nebentätigkeitsrechtes tragen die Lehrbeauftragten selbst Sorge.

### **§ 3**

#### **Erteilung von Lehraufträgen**

(1) Die Erteilung eines Lehrauftrages bedarf der Schriftform. Die Erteilung eines Lehrauftrages erfolgt durch:

- a) die Dekanin bzw. den Dekan der jeweiligen Fakultät bzw. durch die geschäftsführende Direktorin bzw. den geschäftsführenden Direktor des Zentrums für Ingenieurwissenschaften;
- b) die Leiterin bzw. den Leiter bzw. die Direktorin bzw. den Direktor der jeweiligen zentralen Einrichtung bzw. des wissenschaftlichen Zentrums;
- c) die Abteilungsleiterin bzw. den Abteilungsleiter Personal für die von dieser Abteilung angebotenen Schulungs- und Qualifikationsveranstaltungen.

Es ist der Kanzlerin bzw. dem Kanzler im Einzelfall vorbehalten, weiteren Personen die Befugnis zur Erteilung von Lehraufträgen zu erteilen.

(2) Der Lehrauftrag wird für Semesterwochenstunden (15 Einzelstunden entsprechen 1 SWS) oder für Semestereinzelstunden abgeschlossen. Die Art und Anzahl der Stunden sind in der Vereinbarung über die Erteilung eines Lehrauftrages anzugeben. Eine Einzelstunde hat den zeitlichen Umfang von 45 Minuten. Lehraufträge werden für bestimmte Zeit, in der Regel ein Semester, erteilt. Die rückwirkende Erteilung von Lehraufträgen ist unzulässig. Für das an der Universität beschäftigte wissenschaftliche Personal gilt § 50 Abs. 2 Satz 1 HSG LSA.

### **§ 4**

#### **Widerruf von Lehraufträgen**

(1) Der Lehrauftrag kann jederzeit, ohne Einhaltung einer Frist, aus wichtigem Grund widerrufen werden. Zuständig für den Widerruf sind die in § 3 Abs. 1 genannten Personen.

(2) Ein wichtiger Grund zum Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

- a) in den drei ersten Lehrveranstaltungsterminen, außer im Fall der Erteilung von erforderlichen künstlerischen Einzelstunden und Pflichtveranstaltungen, nicht mindestens fünf Studierende anwesend waren;
- b) die Bestimmungen des Nebentätigkeitsrechtes verletzt wurden;
- c) gegen die Vorgaben des § 50 HSG LSA verstoßen wurde.

## **§ 5**

### **Vergütung von Lehraufträgen**

(1) Die Erteilung von Lehraufträgen darf nur nach Maßgaben des Haushaltes erfolgen. Jede nach § 3 Abs. 1 berechnete Person trägt dafür Sorge, dass Lehraufträge nur im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Mittel vergeben werden. Lehraufträge werden nur dann vergütet, wenn ein entsprechender Nachweis nach Abhaltung der Lehrleistung bei der Abteilung 3 – Personal eingereicht worden ist. Die Universität geht nicht in Vorleistung.

(2) Der Lehrauftrag ist zu vergüten, sofern nicht

- a) die Regelungen des § 50 Abs. 2 Satz 1 HSG LSA entgegenstehen oder
- b) Lehrbeauftragte auf die Vergütung schriftlich verzichten.

(3) Eine vergütungsfähige Lehrveranstaltung setzt, außer im Fall der Erteilung von erforderlichen künstlerischen Einzelstunden und Pflichtveranstaltungen, die Teilnahme von jeweils mindestens fünf Studierenden in den drei ersten Lehrveranstaltungsterminen voraus. Der Lehrauftrag wird daher in der Regel gemäß § 4 Abs. 1 Bst. a) widerrufen, wenn diese Mindestzahl nicht erreicht wird. Wird ein Lehrauftrag nach den ersten drei Lehrveranstaltungsterminen aus Mangel an Teilnehmenden widerrufen, wird als Kompensation für den Vorbereitungsaufwand des Lehrauftrages eine Vergütung in Höhe von mindestens drei Einzelstunden gezahlt.

(4) Ausgefallene und im laufenden Semester nicht nachgeholte Einzelstunden werden nur dann vergütet, wenn der Anlass für den Ausfall zum Verantwortungsbereich der Universität zuzurechnen ist.

(5) Für die tatsächlich geleistete Einzelstunde im Umfang von 45 Minuten (vergleiche § 3 Abs. 2) erhalten

- a) Lehrbeauftragte mit den Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben 18,00 bis 25,00 Euro,
- b) Lehrbeauftragte mit den Aufgaben von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern je nach Bedeutung und Schwierigkeitsgrad 25,00 bis 55,00 Euro,
- c) Lehrbeauftragte deren Lehrveranstaltung eine besondere Bedeutung hat oder mit einer großen Belastung verbunden ist 40,00 bis 70,00 Euro.

Die Angemessenheit der einzelnen Vergütungsspannen wird im Abstand von zwei Jahren überprüft. Gegebenenfalls erfolgt eine Anpassung der Sätze.

(6) Mit der Lehrauftragsvergütung sind alle Ansprüche aus dem Lehrauftrag für Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, Korrekturen, Besprechungen und Beratungen abgegolten. Lehrbeauftragte können nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes Reisekosten geltend machen, wenn dies in der Vereinbarung über die Erteilung des Lehrauftrages entsprechend geregelt ist.

(7) Für eine nicht bereits nach Abs. 6 vergütete Tätigkeit bei der Mitwirkung an Prüfungen, insbesondere für die Vorbereitung, Beaufsichtigung und Korrektur oder die Teilnahme an Modul-, Zwischen-, Abschluss-, Eignungs-, Einstufungs- oder externen Prüfungen, die nicht im direkten Zusammenhang mit einem Lehrauftrag stehen, kann Lehrbeauftragten auf begründeten Antrag der in § 3 Abs. 1 benannten Personen für jede volle Zeitstunde ihrer Tätigkeit eine Vergütung in Höhe von 4/3 der sich aus Abs. 5 ergebenden Vergütung gezahlt werden.

(8) Für den Fall des Abs. 5 Bst. c) ist der Vereinbarung über die Erteilung eines Lehrauftrages eine entsprechende schriftliche Begründung beizufügen und diese im Rahmen der Abrechnung der Abteilung 3 – Personal vorzulegen.

(9) Soweit der Abteilung 3 – Personal schriftlich nachgewiesen wird, dass ein dringender Lehrbedarf unter Zugrundelegung der in Abs. 5 zulässigen Vergütungen nicht gedeckt werden kann, oder sich die Lehrveranstaltung nach Art und Schwierigkeit deutlich abhebt, können die Vergütungen im Einzelfall um bis zu 40 v. Hd. überschritten werden. Die Entscheidung hierüber treffen die in § 3 Abs. 1 genannten Personen.

## **§ 6**

### **Abrechnung von Lehraufträgen**

Die Lehrbeauftragten legen die für die Zahlung der Lehrauftragsvergütung und die Erstattung der Reisekosten, sofern vereinbart, erforderliche Abrechnung nebst entsprechenden Nachweisen unter Verwendung der Formulare der Universität nach Beendigung des durchzuführenden Lehrauftrages vor. Die Abrechnung erfolgt in der Regel am Ende des Semesters. Eine gestaffelte Abrechnung, beispielsweise eine monatlich eingereichte Aufstellung, ist ebenfalls möglich, wenn der damit verbundene Verwaltungsaufwand vertretbar ist. Die Lehrauftragsvergütung wird auf Basis der im Rahmen des Lehrauftrages tatsächlich geleisteten Einzelstunden gezahlt. Zur Errechnung der Höhe der Vergütung sind die Lehrbeauftragten verpflichtet, der § 3 Abs. 1 genannten Person, die den Lehrauftrag erteilt hat, eine Aufstellung über die tatsächlich geleisteten Lehrveranstaltungsstunden vorzulegen.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Regelung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale, 20. Juli 2016

Prof. Dr. Udo Sträter  
Rektor

vom Rektorat beschlossen am 20.07.2016